



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
610/ Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

**011/13**

**1**

# Sitzungsvorlage

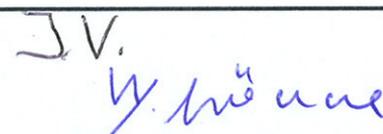
Datum: 22.01.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	31.01.2013	
2.				
3.				
4.				

**8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe -  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, erneuter Aufstellungsbeschluss und Ergebnis  
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie  
Beschluss der öffentlichen Auslegung**

## Beschlussentwurf:

- I. Der Beschluss vom 22.03.2012 (Vorlagennummer 049/12) zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - wird aufgehoben.
- II. Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit dem in Anlage 3 dargestellten geänderten Geltungsbereich wird beschlossen.
- III. Die Stellungnahme der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
- IV. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
- V. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 3) mit Begründung (Anlage 4) einschließlich Umweltbericht wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 05.04. - 19.04.2012 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgestellt. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Nach der Beteiligungsfrist ging von Seiten der Bürger ein für die Flächennutzungsplanänderung relevantes Anregungsschreiben ein. Es ist als Anlage 5 beigefügt. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Äußerungen des Bürgers ist als Anlage 1, die Stellungnahmen der Behörden sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 6 und die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Stellungnahmen als Anlage 2 beigefügt.

Wie in der Vorlage (VV-Nr. 339/12) des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens 283 –Solarpark Röhe- vom 08.11.2012 dargestellt, wurden im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes –Solarpark Röhe- Bedenken hinsichtlich des Landschaftsschutzes seitens der Bezirksregierung und der StädteRegion Aachen geäußert. Ein im Regionalplan dargestellter regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung südlich der Autobahn wird z. T. überlagert. Wertvolle Gehölzstrukturen nördlich und westlich des ehemaligen Sportplatzes, u.a. Teile eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) und einer Biotopkatasterfläche, dürfen durch den vorgesehenen Solarpark nicht überplant werden. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes, wie auch bereits im Bebauungsplan führt zu einer deutlichen Reduzierung des Geltungsbereiches. Eine erneute Beschlussfassung ist daher notwendig.

In den Ausschussberatungen wurde der Wunsch geäußert, einen Teilbereich des ehemaligen Sportplatzes den Jugendlichen zum Bolzen weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Bolzfläche hat jedoch in den zurückliegenden Jahren ersichtlich an Attraktivität verloren. Seit Einrichtung eines Minispielfeldes („soccer-court“) auf dem zentral gelegenen Schulhof der KGS Röhe wird dieser regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt. Die Anwesenheit älterer Jugendlicher (über 14 Jahre) wird dort geduldet, solange diese sich pfleglich verhalten.

Eine erneute Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Festzeltplatz und Sammelplatz bei größeren Umzügen ist derzeit nicht wahrscheinlich, da in den zurückliegenden Jahren Vereinsfeiern und Brauchtumsfeste (Karnevalsverein, Maiclub, u.a.) regelmäßig in der Mehrzweckhalle (Sporthalle) an der KGS Röhe abgehalten wurden. Da das Vereinsleben der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Röhe seit 1993 ruht, sind größere Aufzüge auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Das jährliche Abbrennen des Martinsfeuers auf dem Sportplatz wird von vielen Kindern und Familien aus Röhe und Umgebung begleitet. Da der geplante Solarpark auf Grund einer ausreichend zu gestaltenden wirtschaftlichen Sicherheit die gesamte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehene überbaubare Fläche in Anspruch nimmt, müsste das Martinsfeuer an anderer geeigneter Stelle in Röhe stattfinden. Die Stadt ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes am Schubendenweg, der als alternativer Standort für das Martinsfeuer angeboten werden kann. Eine Eignungsprüfung durch die Verwaltung erfolgt zurzeit.

Die Verwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss vom 22.03.2012 aufzuheben und erneut die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe – mit geändertem Geltungsbereich sowie den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht zum Zweck der öffentlichen Auslegung zu beschließen.

## Haushaltsrechtliche Betrachtung

Das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

## Anlagen

1. Stellungnahme der Verwaltung zu der Stellungnahme der Öffentlichkeit
2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
3. Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans
4. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (einschl. Umweltbericht)
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit
6. Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p><b>Alfred Bach, Nickelstraße 105, Schreiben vom 11.11.2012</b></p> <p>Herr Bach bittet darum, den Sportplatz zu erhalten, da er meint, dass man nirgendwo mehr ein Festzelt aufstellen kann und bei Aufzügen und größeren Festen wie der Martinsfeier kein Sammelplatz mehr vorhanden ist.</p>	<p>Seit längerem wird der Sportplatz nicht mehr als Festzeltplatz oder Sammelplatz bei größeren Umzügen genutzt und zukünftig sind solche Nutzungen auch nicht wahrscheinlich, da in den zurückliegenden Jahren Vereinsfeiern und Brauchtumsfeste (Karnevalsverein, Maiclub, u.a.) regelmäßig in der Mehrzweckhalle (Sporthalle) an der KGS Röhe abgehalten wurden. Da das Vereinsleben der St. Sebastianus - Schützenbruderschaft Röhe seit 1993 ruht, sind größere Aufzüge auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.</p> <p>Für das jährliche Abbrennen des Martinsfeuers kann eine geeignete städtische landwirtschaftlich genutzte Fläche am Schubbenweg als Alternative angeboten werden.</p> <p>Als Alternative für einen Bolzplatz wird seit Einrichtung eines Minispielfeldes („soccer-court“) auf dem zentral gelegenen Schulhof der KGS Röhe dieses regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt. Die Anwesenheit älterer Jugendlicher (über 14 Jahre) wird dort geduldet, solange diese sich pfleglich verhalten. Auf der Schulhoffläche ist im Gegensatz zum ehemaligen Sportplatz zudem mehr soziale Kontrolle gegeben, da sie im zentralen Siedlungsbereich liegt. Zusätzlich ist für Jugendliche nördlich der Autobahn der Bolzplatz an der Velauer Straße in Hehrath, südlich der Autobahn der Bolzplatz an der Gutenbergsstraße mit dem Fahrrad gut zu erreichen.</p> <p>Der Sportplatz wird seit längerer Zeit auch von der Röher Schule nicht mehr genutzt, da zum Fußballspielen direkt auf dem Schulhof das Minispielfeld zur Verfügung steht und der Röher Sportplatz für Leichtathletik</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zu klein ist bzw. Hoch- und Weitsprungmöglichkeiten fehlen.	

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 23.04.2012</b></p> <p>Die Änderungsfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Novemberfund“ im Eigentum der RWE Power AG sowie über den auf Eisenstein Blei- und Zinkerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Christine“ und „Bastiansgrube“, beide ohne Rechtsnachfolger. Außerdem liegt die Fläche im Bereich eines ehemaligen Kalksteinbruchs. Hinweise auf bergmännische Hohlräume liegen nicht vor.</p> <p>Die Fläche ist derzeit von den durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Da die vorliegenden Pläne eine detaillierte Aussage bzgl. der dort anzutreffenden Grundwasserhältnisse nicht zulassen, wird ggf. eine Beteiligung des Erftverbandes und der Bergbautreibenden RWE Power AG empfohlen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird die Beteiligung der RWE Power AG an der Planungsmaßnahme empfohlen.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde am Planverfahren beteiligt. In der Stellungnahme mit Schreiben vom 25.04.2012 wurden keine Bedenken geäußert. Eine Beteiligung des Erftverbandes erfolgt im Rahmen der Offenlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Schreiben vom 30.03.2012</b></p> <p>Eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) mit Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung ist dann erforderlich, wenn nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da im Planvorhaben nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung des KBD im Rahmen der Offenlage ist gem. BauGB vorgesehen. Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ist der KBD ebenso gem. BauGB als Behörde zu beteiligen.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung seitens des Vorhabenträgers zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW –Autobahnniederlassung Krefeld</b> <b>Schreiben vom 24.04.2012</b></p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft die BAB A 4. Das Plangebiet liegt innerhalb der gemäß § 9 Fernstraßengesetz geltenden Anbaubeschränkungszone der BAB A 4 (100m vom äußersten befestigten Fahrband). Die entsprechenden Allgemeinen Forderungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW (s. Anlage zur Stellungnahme) sind zu beachten. Aufgrund der bestehenden Lärmschutzwand entlang der Autobahn dürfte eine Blendwirkung der Solarfelder ausgeschlossen sein.</p>	<p>Der Streckenabschnitt der BAB A 4 wird im Bereich des Plangebietes durch eine Lärmschutzwand akustisch und optisch nach Süden hin abgeschirmt. Durch die geplante nach Süden ausgerichtete Aufständerung der Photovoltaik-Modultische sowie die Abschirmung durch die Lärmschutzwand ist eine Beeinträchtigung der „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn“ (Punkt 3, Abs. a. Allgemeine Forderungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW) auszuschließen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau NRW –Autobahnniederlassung Ville-Eifel</b> <b>Schreiben vom 13.04.2012</b></p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass jegliche Blendwirkung oder sonstige Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB A 4 und der L 223 ausgeschlossen sind.</p> <p>Bzgl. Der Baustellenzufahrt und der Zuwegung der späteren Unterhaltung des Solarparks ist ein gebührenpflichtiger Sondermütungsantrag beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu stellen.</p>	<p>Eine Blendwirkung auf den Verkehr der nördlich gelegenen BAB A 4 wird durch die hier bestehende Lärmschutzwand sowie die nach Süden ausgerichtete Aufständerung der Solaranlagen ausgeschlossen. Eine mögliche Blendwirkung auf den Verkehr der südlich verlaufenden L 223 ist wegen der Topografie sehr unwahrscheinlich, da zwischen der L 223 und der Fläche ein Hügel liegt, der die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe der Solaranlagen übersteigt. Ggfs. wird eine Blendwirkung in Bezug auf die Aachener Straße (L 223) noch näher im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Baustellenzufahrt und Zuwegung zum Solarpark sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein solcher Antrag zu stellen seitens des Vorhabenträgers.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5	<p><b>StädteRegion Aachen,</b> <b>Schreiben vom 23.04.2012</b></p> <p><b>A70-Umweltamt / Wasserwirtschaft</b></p> <p>Das am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende namenlose Gewässer ist in einem beidseitigen Schutzstreifen</p>	Der Planentwurf wird geändert. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen so reduziert, dass das angesprochene	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von jeweils mindestens 5m ab Oberkante Böschung von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.</p>	<p>Gewässer mit seinen Schutzstreifen nicht von der Flächennutzungsplanänderung berührt wird. Der Abstand des Plangebietes zum Gewässer beträgt nun ca. 35 m.</p>	
	<p><b>A70-Umweltamt / Landschaftsschutz</b></p> <p>Einer Überplanung des nördlichen Teilbereiches und des westlichen Gehölgürtels kann nicht zugestimmt werden. Für den Teil des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) wird Widerspruch gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz erhoben.</p>	<p>Der Planentwurf wird geändert. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen so reduziert, dass die angesprochenen Bereiche nicht von der Flächennutzungsplanänderung berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6	<p><b>Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Kreisverband Aachen-Land</b>  <b>E-Mail vom 23.04.2012</b></p> <p>Grundsätzlich wird die Errichtung des Solarparks begrüßt. In der Stellungnahme wird auf den Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) im nördlichen Teil des Plangebietes sowie den Schutz der baumbestehenden Böschung an der Grenze der Sportplatzfläche hingewiesen. Nach der Fertigstellung der Photovoltaikanlage sollten wöchentliche Kontrollen durchgeführt werden, bei denen die Flächen auf fehlgeleitete Wasservögel geprüft werden..</p>	<p>Der Planentwurf wird geändert. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen so reduziert, dass die angesprochenen Bereiche nicht von der Flächennutzungsplanänderung berührt werden. In den nachfolgenden Verfahren des Bebauungsplanes bzw. der Baugenehmigung wird geprüft, ob der Solarpark Einfluss auf dortige Wasservögel hat und mehr Fehllandungen verursacht. Ggfs. werden dann zur Vermeidung und Verminderung Maßnahmen entwickelt und ggfs. festgeschrieben. Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann diese Problematik nicht abgeklärt werden aufgrund der Vorhabenbezogenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
7	<p><b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)</b>  <b>Schreiben vom 03.04.2012</b></p> <p>Durch den Norden des Plangebietes verläuft eine Produktenernleitung.  Zu Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Produktenernleitung in Form einer beschränkte persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorge-</p>	<p>Der Planentwurf wird geändert. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen so reduziert, dass die angesprochene Produktenernleitung mit Schutzstreifen nicht von der Flächennutzungsplanänderung berührt wird. Im Rahmen der Offenlage wird die FBG erneut beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen, usw.) errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenernte beeinträchtigen oder gefährden könnten. Eine Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs ist nicht zulässig.</p>		

# STADT ESCHWEILER

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 8. ÄNDERUNG - Solarpark Röhe - M.1:5000

#### ZEICHENERKLÄRUNG



Wohnbauflächen



Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen die dem Klimawandel entgegenwirken

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:



Erneuerbare Energien  
Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)



Flächen für die Landwirtschaft



Grenze des Änderungsbereiches

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am .. ..... beschlossen worden.

Der Beschluss wurde ortsüblich am ..... bekannt gemacht.

Eschweiler, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsmitglied

.....  
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom .. ....., in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Eschweiler, den .....

.....  
Technischer Beigeordneter

Die abschließende Beschlussfassung zu diesem Plan erfolgte in der Sitzung des Rates am ..... 20 .....

Eschweiler, den ..... 20 .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsmitglied

.....  
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 6(1) des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ..... 20 ..... genehmigt worden.

Az.....

Köln, den ..... 20 .....

Die Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

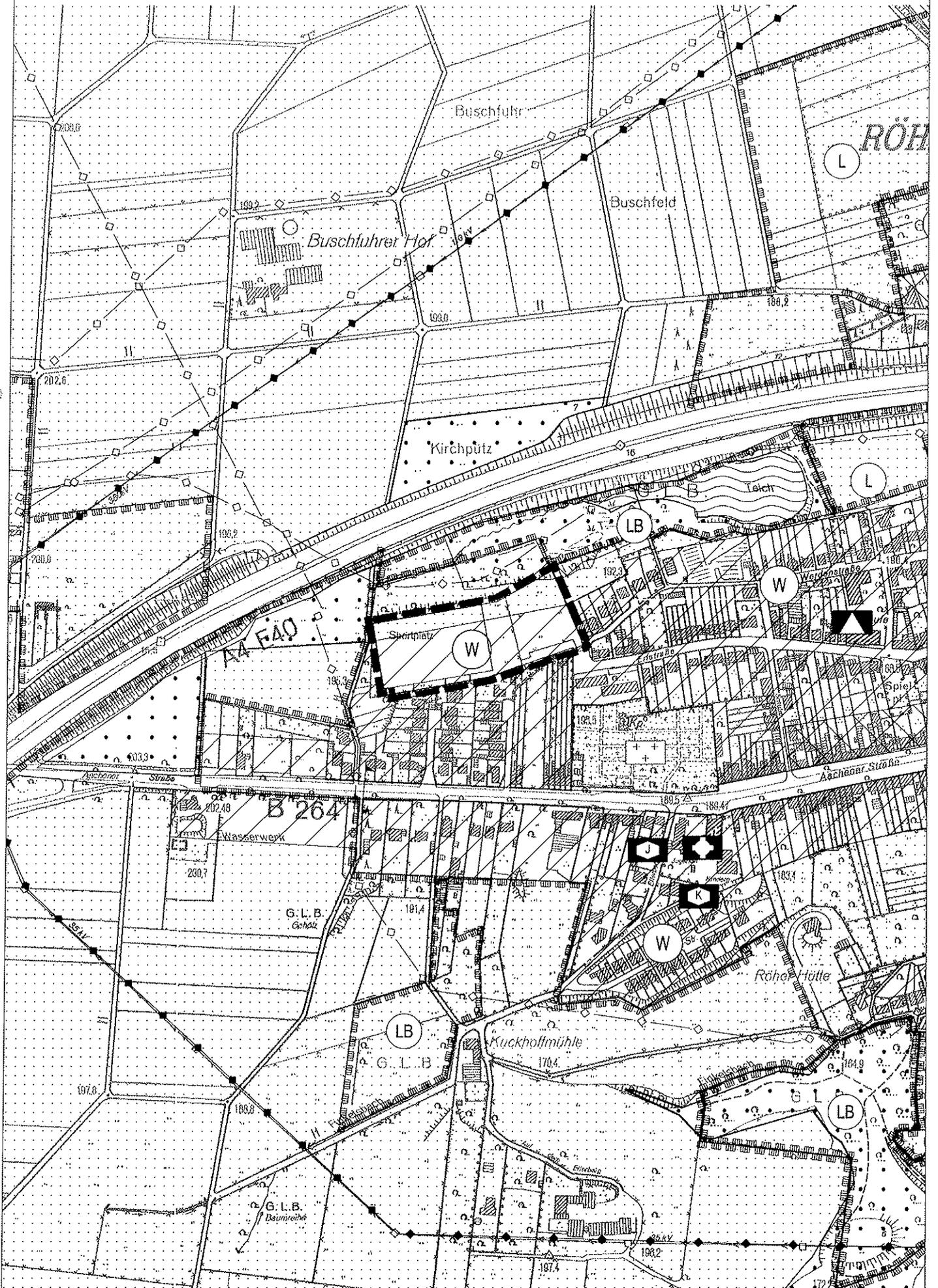
Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6(5) des Baugesetzbuches am ..... 20 ..... erfolgt.

Eschweiler, den ..... 20 .....

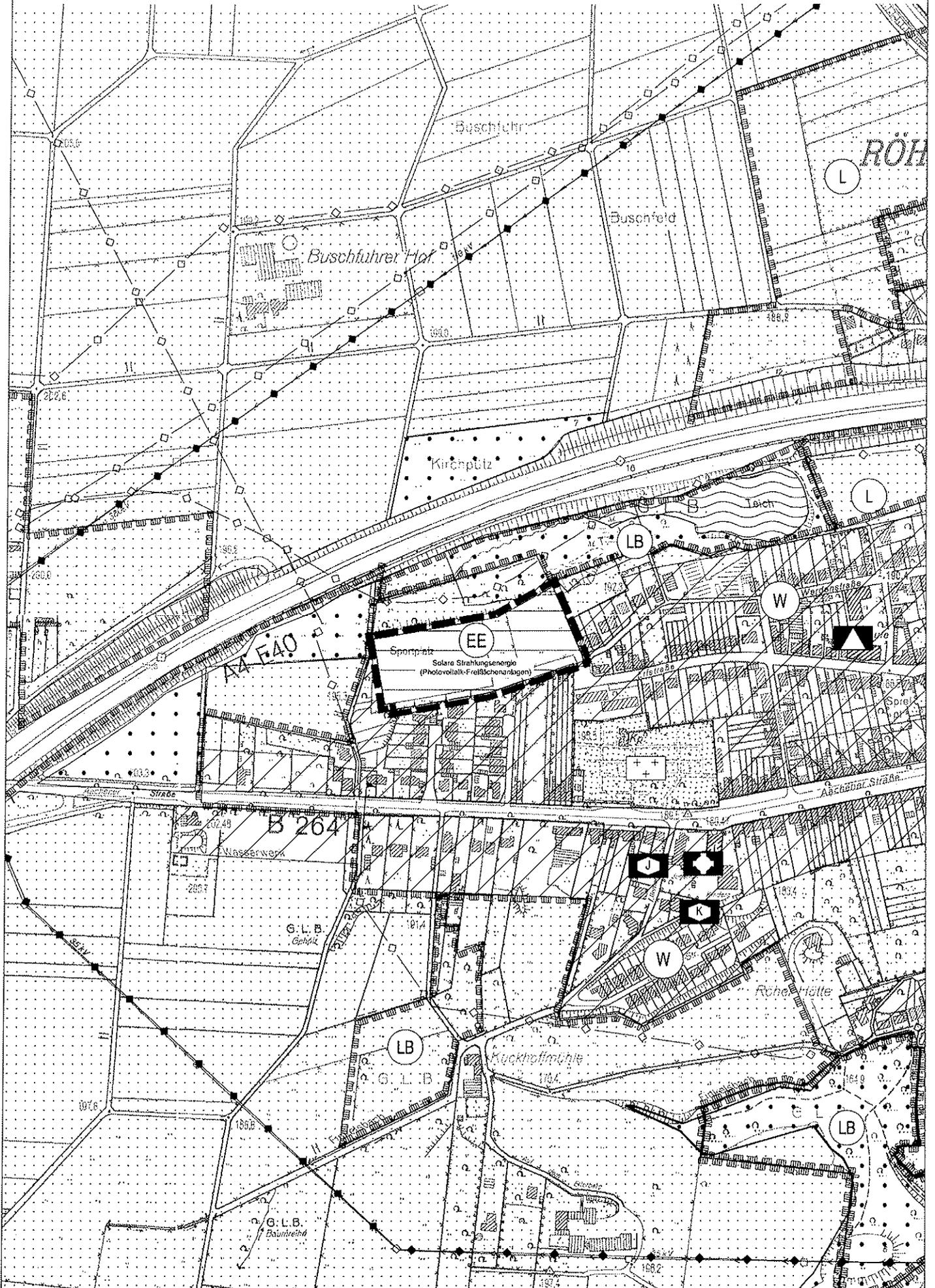
.....  
Technischer Beigeordneter

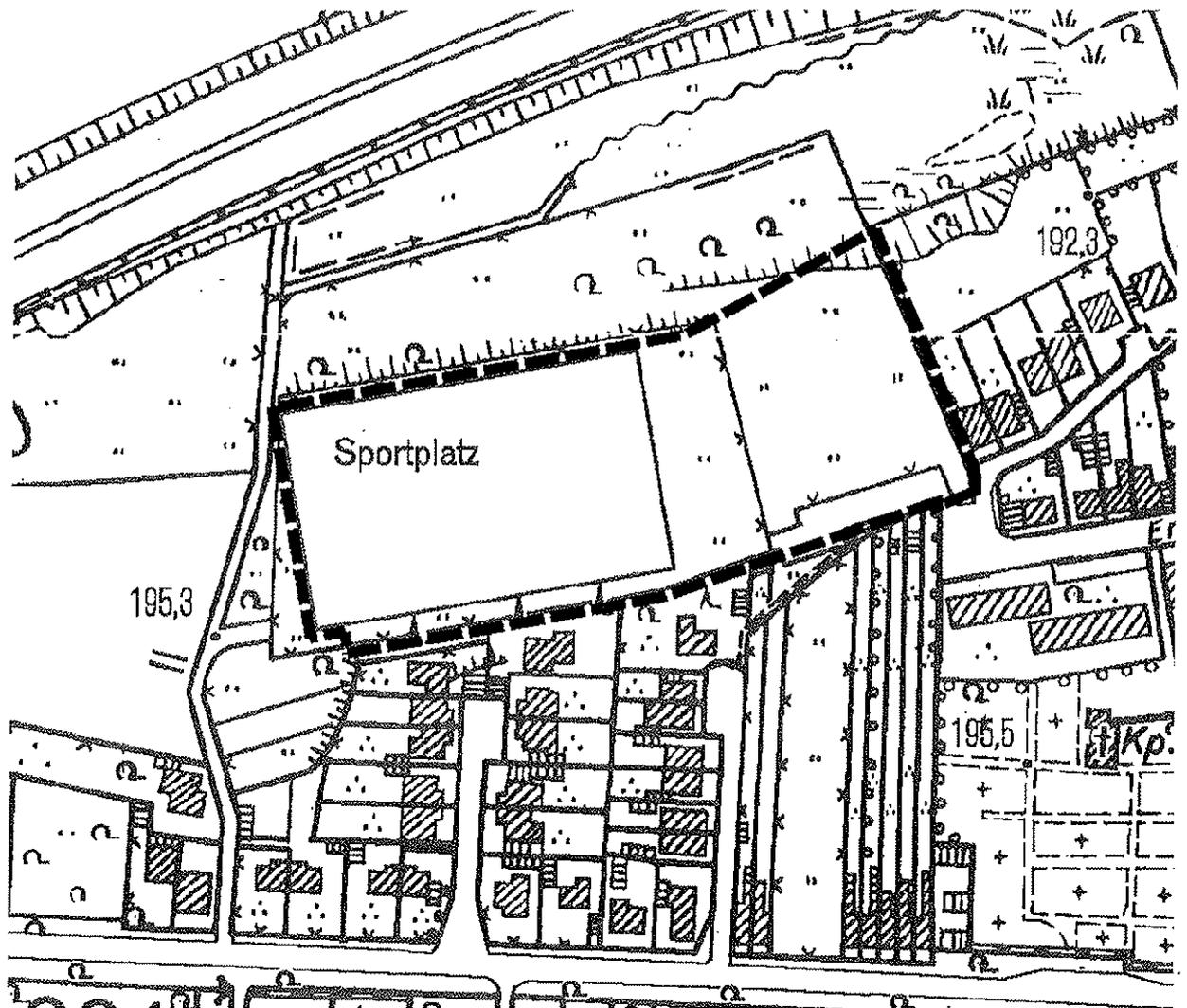
Entwurf und Anfertigung :  
Der Bürgermeister  
61/Planungs- u. Vermessungsamt

# Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



# 8. Flächennutzungsplanänderung





## STADT ESCHWEILER

### 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - SOLARPARK RÖHE -

#### BEGRÜNDUNG

TEILE A und B

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

**INHALT DER BEGRÜNDUNG**

<b>TEIL A :</b>	<b>ZIELE, ZWECKE BAULEITPLANES</b>	<b>UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>DES</b>
<b>1.</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN</b>		<b>3</b>
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN		3
1.2	REGIONALPLAN		3
1.3	LANDSCHAFTSPLAN		3
1.4	DERZEITIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN		3
<b>2.</b>	<b>ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG UND ALLGEMEINE ZIELE</b>		<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES</b>		<b>4</b>
3.1	LAGE UND EINORDNUNG		4
<b>4.</b>	<b>INHALT DER ÄNDERUNG</b>		<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>BAUGRUNDVERHÄLTNISSE</b>		<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>UMWELTBELANGE</b>		<b>5</b>
6.1	UMWELTPRÜFUNG		5
6.2	ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG		5
6.3	EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT		5

## 1. PLANUNGSVORGABEN

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2004), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) ), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung

### 1.2 Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Änderungsbereich in Teilbereichen als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ sowie als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Der „Allgemeine Freiraum und Agrarbereich“ wird zusätzlich mit den Darstellungen „Regionale Grünzüge“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Den Darstellungen „Regionale Grünzüge“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Regionalplan liegt die Sicherung einer Biotopkatasterfläche des LANUV NRW und eines „Geschützten Landschaftsbestandteils“ aus dem Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg“ zugrunde, wobei die Darstellung aufgrund des Maßstabs nicht parzellenscharf ist. Die FNP-Änderung überlagert die zu schützenden Flächen nicht.

### 1.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler – Stolberg“ der StädteRegion Aachen. Als Entwicklungsziel der Landschaftsplanung wird hierbei das Ziel 5: - Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas- dargestellt.

### 1.4 Derzeitige Darstellung Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbauflächen (W) und als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

## 2. ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG UND ALLGEMEINE ZIELE

Die Stadt Eschweiler möchte das angestrebte Ziel der Landesregierung unterstützen, die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 % zu

reduzieren. Dem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit diesem geplanten Projekt vollzieht die Stadt Eschweiler nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch eine Förderung der regionalen Wirtschaft.

Die 8. Änderung des FNP hat das Ziel, die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Energie aus der Strahlung der Sonne planerisch vorzubereiten. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll daher auf den Flächen, die nicht mehr für die Sportplatznutzung in Röhe benötigt werden, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll.

### **3. KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES**

#### **3.1 Lage und Einordnung**

Der Bereich der geplanten Änderung wird zum überwiegenden Teil durch den ehemaligen Sportplatz im Westen von Röhe, gelegen zwischen der Trasse der BAB A4 und den Wohngrundstücken der Aachener Straße und der verlängerten Erfstraße, charakterisiert. Darüber hinaus werden noch östlich angrenzende Freiflächen mit einbezogen. Aufgrund der mittlerweile veränderten Sportplatzkonzeption für das Stadtgebiet von Eschweiler wird der Sportplatz nicht mehr benötigt und kann aufgegeben werden.

Die anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,4 ha.

### **4. INHALT DER ÄNDERUNG**

Das Änderungsgebiet wird entsprechend der PlanZV als „Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ dargestellt. Die Planung wird durch die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und „Solare Strahlungsenergie“ konkretisiert. Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes werden in der Stadt Eschweiler Bemühungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) intensiviert. Geplant sind die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen auf den geeigneten Flächen sowie die Zulassung von hierzu notwendig werdenden Nebenanlagen.

### **5. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE**

Das Plangebiet liegt vollflächig im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 5103/0023. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Sandgrube, die bis zu einer Mächtigkeit von rd. 4,5 m aufgefüllt wurde.

Im Bereich der Altablagerung wurden im Jahr 1989 erste orientierende Bodenuntersuchungen mit einem reduzierten Untersuchungsprogramm durchgeführt. Hiernach sind unterhalb der Aschen- bzw. Tennendeckschicht heterogene Anschüttungen vorzufinden, die im Wesentlichen aus Sand mit unterschiedlichen Anteilen an Ziegelbruch, Bauschutt und Schlacke bestehen. Diese Auffüllungen waren sensorisch unauffällig (nach Farbe, Aussehen, Geruch). Die chemischen Untersuchungen lassen ebenfalls keine Rückschlüsse auf nennenswerte Bodenbelastungen zu. Die Konzentrationen liegen zum Teil deutlich unterhalb der für die

Industrie- und Gewerbegrundstücke nach dem Bundesbodenschutzgesetz festgesetzten Prüfwerte.

Über die chemische Zusammensetzung der Tennendeckschicht liegen keine Untersuchungen vor. Es ist jedoch hinreichend sicher davon auszugehen, dass diese eine Schwermetallbelastung aufweist.

Zur Entsorgung anfallendes Bodenmaterial ist vor Abtransport chemisch zu untersuchen, durch einen Gutachter zu deklarieren und entsprechend zu beseitigen bzw. zu verwerfen. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sind zur gutachterlichen Begleitung der Baumaßnahme bzw. zur Beseitigung des ggfs. anfallenden Bodenaushubs Regelungen zu treffen.

## **6. UMWELTBELANGE**

### **6.1 Umweltprüfung**

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht (Begründung Teil B). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **6.2 Artenschutz in der Bauleitplanung**

Artenschutzrechtliche Belange müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet (erste Stufe der Artenschutzprüfung) ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann ggfls. genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

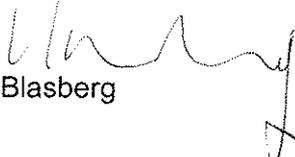
Im Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ führt das LANUV zwar noch einen Zufallsfund für den Feldhamster im Bereich von Röhe aus dem Jahr 1960 auf; die Beobachtung konnte seither jedoch nicht mehr bestätigt werden. Im Umkreis von 2 km um das Plangebiet sind ansonsten keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen auch sonst keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach den FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie vor. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Bodenverhältnisse können keine Rückschlüsse auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten gezogen werden (siehe auch Umweltbericht, Teil b unter Punkt 1.2 und 2.1.1). Eine weitergehende Artenschutzprüfung gemäß VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren) wird daher nicht durchgeführt.

### **6.3 Eingriff in Natur und Landschaft**

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach den

Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens 283 – Solarpark Röhe- wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der erforderliche Ausgleich ermittelt und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Eschweiler, den 21.01.2013

  
Blasberg

## **INHALT DER BEGRÜNDUNG**

### **TEIL B: UMWELTBERICHT**

#### **1. EINLEITUNG**

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung**
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele**
  - 1.2.1 Regionalplan
  - 1.2.2 Flächennutzungsplan
  - 1.2.3 Bebauungsplan
  - 1.2.4 Landschaftsplan
  - 1.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
  - 1.2.6 NATURA 2000
  - 1.2.7 Biotopkataster LANUV
  - 1.2.8 Eingriffsregelung
  - 1.2.9 Bodenschutz
  - 1.2.10 Niederschlagswasserbeseitigung
  - 1.2.11 Lärmschutz

#### **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

- 2.1 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes**
- 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- 2.3 Schutzgut Boden**
- 2.4 Schutzgut Wasser**
- 2.5 Schutzgut Klima/Luft**
- 2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**
- 2.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt**
- 2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
- 2.9 Erneuerbare Energien**
- 2.10 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien**
- 2.11 Planungsalternativen**

#### **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben**
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung**
- 3.3 Zusammenfassung**

## 1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bauleitplanes ggf. erforderlichen Gutachten werden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Eschweiler plant, im Bereich des ehemaligen Sportplatzes in Röhe einen Solarpark zu entwickeln. Zur Vorbereitung der planungsrechtlichen Grundlagen ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Hierzu soll das Plangebiet als -Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)“ dargestellt werden. Geplant sind die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, so genannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen sowie die Zulassung von hierzu notwendig werdenden Nebenanlagen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,46 ha.

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

#### 1.2.1 Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den südlichen Teilbereich des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Im nördlichen Teilbereich wird der „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ von den Darstellungen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

#### 1.2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen FNP 2009 ist der südliche Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes als „Wohnbauflächen“ und der nördliche Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

#### 1.2.3 Bebauungsplan

Die Aufstellung des für die Umsetzung der Planungen erforderlichen verbindlichen Bebauungsplanes erfolgt in einem parallel geführten Verfahren.

#### 1.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III -Eschweiler/Stolberg-. Unmittelbar nördlich der BAB A 4 beginnt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes I -Herzogenrath/Würselen-.

#### *Entwicklungsziele für die Landschaft*

Der Landschaftsplan III -Eschweiler/Stolberg- sieht für die Flächen des Plangebietes die Darstellung des Entwicklungszieles 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ vor. Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels werden folgende Maßnahmen angeführt:

- Schutzpflanzungen entlang der BAB A 4 zwischen Überquerung B 264 und Überquerung Nickelstraße, Eschweiler-Röhe.

### Festsetzungen

Für die Flächen des Plangebietes selbst sind keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft im Umfeld des Plangebietes:

- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Naturschutzgebiete festgesetzt.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die Landschaftspläne I und III setzen im Umfeld des Plangebietes folgende Landschaftsschutzgebiete fest:

- 2.2-3 -LSG Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen (2 Teilflächen)- (LP III)

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet, die zweite Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes liegt in einer Entfernung von ca. 300 m östlich des Plangebietes.

- 2.2-14 -LSG Grünland und Gehölzbestand im Bereich Gut Sterzbusch- (LP I)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 170 m nordöstlich und nördlich der BAB A 4.

- 2.2-15 -LSG Grünland und Gehölzbestand der Ortslage Röhe- (LP I)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 250 nördlich der BAB A 4.

- Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Naturdenkmale festgesetzt.

- Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG

In den Landschaftsplänen I und III sind folgende Gebiete und Baumreihen im Umfeld des Plangebietes als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- 2.4-1 LB -Teich bei Röhe, südl. BAB A 4- (LP III)

Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet.

- 2.4-11 LB -Gehölz am Finkelbach (LP III)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 480 m südlich

- 2.4-12 LB -Obstwiese am Ellerberg- (LP III)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 200 m südlich.

- 2.4-13 LB -Gehölzgruppe südlich B 264- (LP III)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 200 m südlich.

- 2.4.-14 LB Baumreihe am Bach nordwestlich des Ellerberges- (LP III)

Lage und Abstand zum Plangebiet ca. 350 m südlich.

- 2.4-98 LB -Obstwiese mit Heckenstruktur am westlichen Ortsrand von Röhe- (LP I)

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 330 m nordöstlich und nördlich der BAB A 4.

#### 1.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 730 m liegt südöstlich des Plangebietes der geschützte Biotop GB-5103-406 -Inde bei Eschweiler-. Der unverbaute Fließgewässerbereich einschließlich der umgebenden Auwälder stellt ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG dar. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in mehr als 1.500 m Entfernung im Bereich des Saubaches und des Merzbaches.

GB-5103-003 Schwermetallrasen am Saubach

GB-5103-402 Saubach

GB-5103-405 Oberlauf Merzbach

#### 1.2.5 NATURA 2000

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat)- oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die

nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 4,5 km südlich des Plangebietes in Stolberg Münsterbusch (Münsterbachtal) bzw. in einer Entfernung von ca. 9,3 km westlich des Plangebietes bei Herzogenrath (Wurmtal).

#### 1.2.6 Biotopkataster Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Biotopkataster des LANUV weist im Umkreis des Plangebietes folgende schützenswerte Biotope auf:

BK-5103-019 „Teich mit Einzugsgebiet bei Röhe südlich der A 4“

Grenzt unmittelbar an das Plangebiet und entspricht dem LB 2.4-1.

BK-5103-021 „Obstwiese westlich von Röhe“

Abstand und Lage zum Plangebiet ca. 350 m nordöstlich.

#### 1.2.7 Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

#### 1.2.8 Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

#### 1.2.9 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, versickelt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

#### 1.2.10 Lärmschutz

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz). Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten, Grundlagenkarten und fachbezogenen Hinweisen. Dabei werden für jedes Schutzgut die Vorbelastung, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargestellt.

#### *Vorbelastung einzelner Schutzgüter*

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann für alle Schutzgüter ein Bestandwert bzw. die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung bewertet werden. Dies erfolgt nachfolgend für jedes Schutzgut in einer dreistufigen Bewertungsskala (gering, mäßig, hoch). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Zustand die Nutzung des ehemaligen Sportplatzes als Freifläche zum Bolzen bzw. Hundeausführfläche sowie Grünland beinhaltet. Die Darstellung des rechtswirk-

samen Flächennutzungsplans als „Wohnbauflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ ist hier Zielvorgabe.

#### *Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung einschließlich Wechselwirkungen*

Zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der dargestellten FNP-Änderung werden die vom Planungsvorhaben voraussichtlich ausgehenden Wirkungen dahingehend betrachtet, ob sie bei den einzelnen Umweltschutzgütern Veränderungen auslösen. Wirkungen werden dabei als auslösende Faktoren verstanden, die beim Auftreffen auf die Schutzgüter oder Nutzungen zu Auswirkungen führen können (Ursache-Wirkung-Zusammenhang). Dabei wird die vorgelegte Planung am rechtlich verbindlichen Ziel gemessen.

Mit der Prognose der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes soll dargestellt werden, ob diese Flächennutzungsplanänderung gegenüber der bisherigen Darstellung sich günstig oder verschlechternd auf die Umweltschutzgüter auswirkt. Diese Aussage kann nur über einen Wirkungsvergleich der beiden möglichen Alternativen (Beibehaltung der Darstellung des FNP und FNP-Änderung) nachvollziehbar beurteilt werden. Deshalb wird im Folgenden zunächst die voraussichtliche Entwicklung gemäß der Darstellung des rechtswirksamen FNP und bei Entwicklung im Sinne der vorgesehenen Änderung der Darstellung des FNP aufgezeigt. Im Anschluss daran erfolgt eine Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Planänderung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.

#### Darstellung des FNP

Rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung
Wohnbauflächen	Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)“
Flächen für die Landwirtschaft	

### 2.1 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen den Großlandschaften Niederrheinische Bucht mit der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde (Aldenhovener Lössplatte) und Eifel und Siebengebirge mit der naturräumlichen Haupteinheit Aachener Hügelland. Während das Landschaftsbild der Jülicher Börde durch großflächige Ackernutzung und ein flachwelliges Relief charakterisiert wird, ist das Aachener Hügelland durch ein bewegtes Relief mit ausgeprägten Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch die nördlich in Dammlage verlaufende BAB A 4, das nördlich angrenzende Gehölz mit vorgelagertem Grünland sowie die südlich und östlich angrenzende Wohnbebauung geprägt.

In der Topographie des Plangebietes und seiner näheren Umgebung sind sowohl charakteristische Elemente der Bördelandschaft als auch des Hügellandes zu erkennen. Das Plangebiet selbst liegt bei einer Höhe von rund 194 m über NN. Das Gelände fällt nach Norden Richtung BAB A 4 leicht ab. In südlicher Richtung ist zunächst ein leichter Anstieg bis zur Aachener Straße zu verzeichnen. Von hier fällt das Gelände dann Richtung Finkelbach und Inde nach Süden bis Südosten ab. Nach Westen und Südwesten ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen liegen für die Region bei 750 bis 800 mm.

### 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### 2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Die reale Vegetation des Plangebietes ist folgenden Biotop- und Nutzungstypen zuzuordnen:

- Ehemalige Tennenfläche

Etwa die Hälfte des Plangebietes wurde bis vor einigen Jahren als Fußballplatz genutzt und auch regelmäßig unterhalten. Erst nach Aufgabe der regelmäßigen Pflege hat sich die Tennendecke mit Moosen, Gräsern und Kräutern selbst begrünt. Auf dem trockenen, nährstoffarmen Untergrund hat sich im Laufe der Jahre eine typische Ruderalvegetation aus anspruchslosen Pflanzenarten ausgebildet. Den Flächen ist derzeit eine geringe ökologischer Bedeutung beizumessen.

- Grünland

Bei den östlich vorgelagerten Grundstücken handelt es sich um Grünlandflächen, wobei die unmittelbar angrenzende Fläche und die südlich vorgelagerte Böschung einer extensiven Pflege (zweimalige Mahd/a) unterliegen. Diese Bereiche des Plangebietes sind dem Biotoptyp „Grasflure an Dämmen und Böschungen“ zuzuordnen. Die östlich zur Wohnbebauung hin liegende Grünlandparzelle wird landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen weisen diese Flächen Entwicklungspotential hinsichtlich der Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen auf.

Die im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Flächen mit größerer ökologischer Bedeutung (Flächen aus dem Biotopkataster des LANUV) wurden bereits unter den Punkten 1.2.3 und 1.2.6 angeführt. Die unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellen auch nach dem stadtoökologischen Beitrag Vorrangflächen sehr hoher ökologischer Bedeutung dar. Im Hinblick auf diese wertvollen Bereiche dienen die Flächen des Plangebietes als Puffer zur angrenzenden Wohnbebauung.

### Artenschutz

Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann ggfls. genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

Im Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ führt das LANUV zwar noch einen Zufallsfund für den Feldhamster im Bereich von Röhe aus dem Jahr 1960 auf; die Beobachtung konnte seither jedoch nicht mehr bestätigt werden. Im Umkreis von 2 km um das Plangebiet sind ansonsten keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen auch sonst keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach den FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie vor. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Bodenverhältnisse können keine Rückschlüsse auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten gezogen werden.

**Vorbelastung:** Bedingt durch die frühere Nutzung als Fußballplatz (Tennenbelag) sind im westlichen Planbereich noch keine wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorhanden. Im östlichen Bereich ist für die Grünlandflächen ein Entwicklungspotential hinsichtlich der biologischen Vielfalt gegeben. Flächen im Umfeld des Plangebietes mit größerer ökologischer Bedeutung sind über Festsetzungen im Landschaftsplan bzw. gesetzlich gesichert.

**Empfindlichkeit:** Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatsstrukturen, Strukturvielfalt, biologischen Vielfalt, geschützten Arten und Schutzgebieten im direkten Umfeld als „hoch“ eingestuft.

### 2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gleichmäßig verteilten Modulflächen sowie die hierzu erforderlichen Nebenanlagen geschaffen. Durch die Errichtung der Anlagen, das Verlegen von Leitungen sowie den Bau von Wegen gehen Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen verloren. Auch wenn die Module keine flächige Versiegelung zur Folge haben, ändern sich die lokal vorhandenen Lebensräume und die Artenzusammensetzung durch die Schattenwirkung der Mo-

dule, ggfls. durch partielle Austrocknung der Bodenoberschicht und die Beeinflussung des Mikroklimas.

Gegenüber der Zielsetzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist keine erhebliche Auswirkung durch die Planänderung in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

### 2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin eine Entwicklung von Wohnbauflächen mit den entsprechenden Eingriffen in Natur und Landschaft im südlichen Plangebiet möglich sein. Für das nördliche Plangebiet wäre eine landwirtschaftliche Nutzung denkbar, für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes jedoch nur mit hohem Aufwand realisierbar.

### 2.2.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen sind als Lebensraum zu erhalten und auch bei Baummaßnahmen im Grenzbereich entsprechend mit Bauzaun vor Ablagerungen, Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes und Beschädigung an Stamm und Kronen zu schützen.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in einem noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag festzulegen. Hier kommen Maßnahmen zur Aufwertung der angrenzenden Biotopstrukturen in Betracht.

Die möglichen Auswirkungen der Module, die durchaus eine positive Entwicklung der Vegetation unterhalb der Module zur Folge haben können, sind im weiteren Verfahren abzuklären.

## 2.3 Schutzgut Boden

### 2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche. Es handelt sich um eine mit Bauschutt, Schlacken und Erdaushub verfüllte ehemalige Sandgrube. Bisher wurden keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt. Natürliche Bodenverhältnisse sind jedoch innerhalb des Plangebietes nicht mehr vorhanden. Im Bereich der Sportplatzfläche wurden die entsprechenden Schichten für den Tennenbelag aufgebracht; die Grünflächenbereiche sind lediglich mit einer 0,3 m mächtigen vegetationsfähigen Oberbodenschicht abgedeckt. Ein natürliches Bodengefüge ist nicht vorhanden.

**Vorbelastung:** Da das gesamte Plangebiet im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche liegt, besteht hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine hohe Vorbelastung.

**Empfindlichkeit:** Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden/Relief wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als „gering“ eingestuft.

### 2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung und der Darstellung des Plangebietes als -Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ wird eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, im gesamten Plangebiet Eingriffe in den Boden zu ermöglichen. Da im Plangebiet jedoch keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind, können diese Eingriffe nicht zur Zerstörung einer gewachsenen Bodenstruktur führen. Das bei Realisierung der Planungen anfallende Bodenmaterial ist zu deklarieren und nachweislich zu entsorgen.

Die Umwelterheblichkeit der Planungen für das Schutzgut Boden ist unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien gegenüber der rechtswirksamen Planung als gering einzustufen.

### 2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Entwicklung des südlichen Bereiches zu Wohnbauflächen möglich. Die Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials müsste wie bei der geplanten

Nutzung für Photovoltaikanlagen erfolgen. Die Restflächen im nördlichen Bereich könnten weiter als Grünland genutzt werden bzw. einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

#### 2.3.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei den aufgezeigten möglichen Auswirkungen handelt es sich ausschließlich um vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind.

Die Entsorgung des bei der Umsetzung der Planungen anfallenden Bodenmaterials ist durch einen Fachgutachter zu deklarieren und nachweislich zu beseitigen. Eine entsprechende Auflage ist in die Baugenehmigung aufzunehmen.

## 2.4 Schutzgut Wasser

### 2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Bereich der nördlich angrenzenden Grünfläche verläuft der Zeppbach. Der Abstand zum Plangebiet beträgt an der schmalsten Stelle ca. 30 m. Die Quelle des Zeppbaches liegt westlich des Plangebietes innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der BAB A 4. Im weiteren Verlauf durchfließt der Zeppbach die nordöstlich des Plangebietes gelegene Teichanlage und quert die Autobahn erneut Richtung Nordosten.

Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 werden für das Stadtgebiet unterschiedliche Grundwasserlandschaften beschrieben und hinsichtlich der Ergiebigkeit der Grundwasservorkommen sowie im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Schadstoffeinträgen charakterisiert. Für das Plangebiet werden sehr ergiebige Grundwasservorkommen (Kluftgrundwasserleiter) und eine sehr geringe Filterwirkung des Bodens angegeben.

Wassergewinnungsanlagen mit den entsprechenden Schutzzonen sind im Bereich des Plangebietes sowie im Umfeld nicht vorhanden.

**Vorbelastung:** Da das gesamte Plangebiet im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche liegt, besteht hinsichtlich des Schutzgutes Wasser eine hohe Vorbelastung.

**Empfindlichkeit:** In der angegebenen Grundwasserlandschaft ist kleinräumig eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegeben; eine genaue Abgrenzung dieser Bereiche sehr hoher Verschmutzungsempfindlichkeit ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

### 2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung und der Darstellung des Plangebietes als -Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ wird eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, Boden zu versiegeln. Mit der Aufstellung von Modulen wird eine direkte Versiegelung jedoch nur kleinräumig vorgenommen. Eine erhebliche Veränderung des Bodenwasserhaushaltes ist aufgrund der fehlenden gewachsenen Bodenstruktur (Altablagerungen) nicht zu erwarten.

Die Umwelterheblichkeit der Planungen für das Schutzgut Wasser ist unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien gegenüber der rechtswirksamen Planung als mäßig einzustufen.

### 2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin eine Entwicklung von Wohnbauflächen im südlichen Plangebiet mit den einhergehenden Versiegelungen möglich sein. Für das nördliche Plangebiet wäre eine landwirtschaftliche Nutzung denkbar, für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes jedoch nur mit hohem Aufwand und Bodenauftrag realisierbar.

#### 2.4.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in einem noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag festzulegen.

### 2.5 Schutzgut Luft und Klima

#### 2.5.1 Beschreibung der Bestandssituation

Zur Vorbelastung der Luft liegen für das Plangebiet sowie dessen Umfeld keine Daten vor. Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 werden u. a. auch die potentiellen Klimafunktionen der Flächen innerhalb des Stadtgebietes aufgrund der vorhandenen Biotop- /Nutzungstypen in Verbindung mit Versiegelungsgrad und Relief ermittelt. Der Bereich, in dem das Planungsgebiet liegt, wird der Klimafunktion „Freilandklima“ zugeordnet. In den Klimafunktionsräumen des Freilandes sind die Temperatur-, Feuchte- und Windverhältnisse in ihrer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Form ausgebildet. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die Flächen heizen sich tagsüber bedingt durch die Vegetationsstruktur unterschiedlich stark auf. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet. Dem unmittelbar anschließenden bebauten Bereich ist die Klimafunktion „Klima locker bebauter Siedlungsbereiche und Siedlungsrandbereiche“ zuzuordnen. Lufttemperatur, Feuchte und Windgeschwindigkeit innerhalb des Tagesverlaufes sind hier gegenüber dem Freiland nur schwach modifiziert.

Nördlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca.70 m die BAB A 4. In Höhe des Plangebietes und der Ortslage Röhe wurden hier bei der Erweiterung Lärmschutzmaßnahmen entlang der Trasse errichtet. In einer Entfernung von ca. 100 m verläuft südlich des Plangebietes die Bundesstraße 264.

Vorbelastung: Aufgrund der Nähe zur BAB A 4 und B 264 ist eine Vorbelastung auf Luft und Klima gegeben.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Luft und Klima wird als „mäßig“ eingestuft.

#### 2.5.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Umsetzung der Planung verursacht eine Veränderung der vorhandenen Klimafunktion. Mit der Aufstellung von Modulen wird eine direkte Versiegelung zwar nur kleinräumig vorgenommen; durch die Überschildung des Bodens werden jedoch Temperatur-, Feuchte- und Windverhältnisse auf diesen Flächen beeinflusst. Hinzu kommt eine Veränderung des Strahlungsverhaltens an den Oberflächen der Module.

Die für das Schutzgut Klima und Luft aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum rechtswirksamen FNP möglichen Veränderungen können auf der Ebene des FNP nicht eingeschätzt werden, da sie ausschließlich von den konkreten, zu errichtenden Anlagen abhängig sind.

#### 2.5.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin eine Entwicklung von Wohnbauflächen im südlichen Plangebiet mit den einhergehenden Versiegelungen und Änderung der Klimafunktion in „Klima locker bebauter Siedlungsbereiche und Siedlungsrandbereiche“ möglich sein. Für das nördliche Plangebiet wäre eine landwirtschaftliche Nutzung denkbar, für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes jedoch nur mit hohem Aufwand realisierbar. Das Freiraumklima könnte hier erhalten werden.

#### 2.5.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bei den aufgezeigten möglichen Auswirkungen handelt es sich ausschließlich um vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind. Die vor-

habenbedingten Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter Luft und Klima sind auf der Ebene des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens abzuklären.

## 2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

### 2.6.1 Beschreibung der Bestandssituation

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen den Großlandschaften Niederrheinische Bucht mit der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde (Aldenhovener Lössplatte) und Eifel und Siebengebirge mit der naturräumlichen Haupteinheit Aachener Hügelland. Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes lässt sich bereits optisch durch den Verlauf der BAB A 4 von der typischen Bördelandschaft trennen. Die Autobahn verläuft in diesem Abschnitt in einer leichten Dammlage und unterbricht so mit den straßenbegleitenden Gehölzen und den Lärmschutzanlagen die Sichtbeziehung zu den nördlich gelegenen weiträumigen Teilen der typischen Bördelandschaft. Der Bereich zwischen Autobahn und B 264 ist bereits stärker durch anthropogen geschaffene Geländekanten und begleitende Gehölze strukturiert.

Im näheren Umfeld des Plangebietes wird das Landschaftsbild durch die vorhandenen wertvollen Grünstrukturen im Norden und Westen sowie die angrenzende Wohnbebauung charakterisiert. Das Plangebiet selbst ist durch den vorhandenen Sportplatz bereits stark überprägt. Die Wohnbebauung im Süden liegt ca. 1,5 bis 2 m oberhalb des Plangebietes und ist durch eine Böschung vom Plangebiet getrennt.

In einem Abstand von ca. 250 m zum Plangebiet verläuft nördlich der Autobahn eine Hochspannungsfreileitung, die weithin sichtbar ist.

**Vorbelastung:** Aufgrund der vorhandenen technischen Einrichtungen in der näheren Umgebung (Straßen, Hochspannungsleitungen, Bebauung) ist eine Vorbelastung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gegeben.

**Empfindlichkeit:** Die Empfindlichkeit der Flächen wird aufgrund der angeführten Vorbelastungen als „mäßig“ eingestuft.

### 2.6.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Form von Modulreihen oder größeren Einzelpaneelen geschaffen. Diese großflächigen Anlagen verursachen eine weitere Veränderung und Überprägung des Landschaftsbildes. Die Module werden insbesondere von der südlich angrenzenden Wohnbebauung aus unmittelbar sichtbar sein. Von den Oberflächen der Module und zum Teil auch von metallischen Konstruktionselementen können Emissionen wie Lichtreflexe und Spiegelungen ausgehen, die auch über das direkte Umfeld hinausgehen.

Für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild ergibt sich unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.6.4 aufgeführten Maßnahmen eine geringe zusätzliche Umweltauswirkung.

### 2.6.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde weiterhin eine Entwicklung von Wohnbauflächen im südlichen Plangebiet möglich sein. Für das nördliche Plangebiet wäre eine landwirtschaftliche Nutzung denkbar, für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes jedoch nur mit hohem Aufwand realisierbar.

### 2.6.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen wie Emissionsverhalten, Höhe der Anlagen und damit Sichtbarkeit in der Landschaft können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung geprüft werden. Sie sind im Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen im Norden und Westen des Plangebietes ist hier eine natürliche Einbindung in das Landschaftsbild bereits vorhanden. Für den östlichen und südlichen

Bereich sind im weiteren Verfahren geeignete Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Anlagen zu entwickeln.

## **2.7 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

### **2.7.1 Beschreibung der Bestandssituation**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Der vorhandene Sportplatz wird nicht mehr im offiziellen Spielbetrieb durch einen Fußballverein genutzt und daher auch nicht entsprechend unterhalten. Er dient gelegentlich spielenden Kindern zum Bolzen, jedoch überwiegend den Anliegern als Hundeausführfläche. Auf dem Gelände wird zudem das traditionelle Martinsfeuer abgebrannt. Ansonsten unterliegt die Sportplatzfläche keiner regelmäßigen Nutzung. Das östliche Grünland wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die Grünfläche zwischen Sportplatz und Grünland wird extensiv gepflegt. Der am südlichen Rand des Plangebietes vorhandene Weg verbindet die Erfstraße mit der Aachener Straße und stellt daher eine wichtige Wegeverbindung für die ortsnahe Erholung dar.

Durch die in der Nähe verlaufenden stark frequentierten Straßen (BAB A 4, B 264) ist bereits heute eine starke Lärmeinwirkung im Plangebiet vorhanden.

**Vorbelastung:** Hinsichtlich der Lärmeinwirkung ergibt sich eine Vorbelastung durch die vorhandenen Straßen. Eine Lärmbelastung durch den regelmäßigen Betrieb des Fußballplatzes ist nicht mehr gegeben.

**Empfindlichkeit:** Die Empfindlichkeit wird für das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt als „mäßig-hoch“ eingestuft.

### **2.7.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Form von Modulreihen oder größeren Einzelpaneelen geschaffen. Hierdurch kann es anlagenbedingt zu visuellen und optischen Emissionen (Lichtreflexion an streuenden Oberflächen, Lichtreflexe von spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen pp.) kommen. Ausschlaggebend für die Intensität dieser Auswirkungen werden Größe, Anordnung und Beschaffenheit der Anlagen sein, die erst im späteren Verfahren geklärt werden können.

Lärmemissionen durch windbedingte Anströmgeräusche an den Modulen oder Konstruktionsteilen sind nach bisherigen Erfahrungen aus der Praxis von nachrangiger Bedeutung.

Die Nutzungsmöglichkeit der Fläche für Erholungszwecke wird auf die Nutzung des Weges eingeschränkt.

Für das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind gegenüber der rechtswirksamen Planung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **2.7.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im südlichen Bereich eine Entwicklung zu Wohnbauland mit den daraus resultierenden Einwirkungen möglich. Der nördliche Teilbereich könnte landwirtschaftlich genutzt werden.

### **2.7.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Bei den aufgezeigten möglichen Auswirkungen handelt es sich überwiegend um vorhabenbezogene Auswirkungen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant sind. Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind auf der Ebene des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens abzuklären.

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz für die vorhandene Wohnbebauung vorzusehen.

Für das Abbrennen des Martinsfeuers ist eine geeignete Ersatzfläche bereitzustellen.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **2.8.1 Beschreibung der Bestandssituation**

Im Plangebiet liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Ein Vorkommen archäologischer Artefakte ist wenig wahrscheinlich, da es sich bei dem Plangebiet um eine Ablagerungsfläche handelt.

Das dem Plangebiet am nächsten gelegene Baudenkmal ist die „Kath. Pfarrkirche St. Antonius von Padua“ (Nr. 133, Aachener Straße 187). Die Kirche liegt etwa 230 m südöstlich des Plangebietes. Eine direkte Sichtbeziehung ist vom Plangebiet aus nur für den Kirchturm gegeben. Vom Baudenkmal selber ist die Sichtbeziehung durch den Friedhof und Wohngebäude verschattet. Weitere Baudenkmäler befinden sich in Röhe in Form alter Gebäude und Hofanlagen an der Aachener Straße 143/145, Nickelstraße 80 und 123 sowie Goerdtsstraße 14 und 17. Diese Baudenkmäler liegen in einem Abstand von mehr als 500 m zum Plangebiet im Sichtschatten der vorhandenen Bebauung.

Vorbelastung: Für das Plangebiet ist keine konkrete Vorbelastung erkennbar.

Empfindlichkeit: Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird als „gering“ eingestuft.

### **2.8.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Auf denkmalgeschützte Gebäude oder Bodendenkmäler sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **2.8.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich bezüglich des betrachteten Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter keine Veränderung zum jetzigen Zustand ergeben.

### **2.8.4 Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Kultur- und Sachgüter entstehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

## **2.9 Erneuerbare Energien**

Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan soll für das Plangebiet die Möglichkeit geschaffen werden, großflächig Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes fördert somit den Einsatz von regenerativen Energien.

## **2.10 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar. Weitere Wechselwirkungen sind denkbar, jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant oder nicht verlässlich prognostizierbar.

## 2.11 Planungsalternativen

Als alternativer Standort für einen Solarpark wurde der Standort der ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche im Ortsteil St. Jöris geprüft. Da in St. Jöris der Standort aber im Außenbereich -ohne Bezug zum Siedlungsbereich- liegt, ist diese Alternative auch hinsichtlich der Umweltbelange weniger geeignet. Die Alternativplanung, an dem Standort des Röher Sportplatzes Wohnbebauung und im nördlichen Teil Fläche für die Landwirtschaft zu entwickeln, wie im bisher rechtskräftigen FNP dargestellt, ist wegen der Nähe der Autobahn und der damit verbundenen Immissionen ungünstig.

## 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

### 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Bei der Erstellung der Angaben zeigten sich bislang keine Probleme. Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Informationsquellen zurückgegriffen:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dez. 2002;
- Standortdossiers zum Flächennutzungsplan Eschweiler, November. 2005;
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW;
- Weitere Informationen und Erkenntnisse wird der zurzeit in Arbeit befindliche Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung bringen. Diese werden nach Vorlage aktuell in den Umweltbericht eingefügt.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Durch eine Änderung der Darstellung entsteht kein Baurecht, so dass die 8. Änderung des FNP keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erst durch die Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplans könnten ggfls. zu überwachende Auswirkungen auf die Umwelt entstehen, deren Überwachung im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung sicherzustellen wäre.

### 3.3 Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird die Zielsetzung des rechtswirksamen FNPs als derzeitigen Umweltzustand angenommen.

Nach derzeitiger Darstellung im FNP würde der südliche Teilbereich des Plangebietes als Wohnbaufläche entwickelt. Das nördliche Plangebiet ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Hier könnte im östlichen Bereich die vorhandene Nutzung beibehalten werden. Im nordwestlichen Bereich (ehemaliger Sportplatz) wäre nach entsprechenden bodentechnischen Maßnahmen ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Die 8. Änderung des FNP sieht nunmehr die Darstellung von -Flächen für Versorgungsanlagen; Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken- mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)“ mit dem Ziel der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Form von Modulreihen oder größeren Einzelpaneelen vor.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Förderung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Dies befreit jedoch nicht davon, die möglichen Auswirkungen der Anlagen auf die einzelnen Schutzgüter zu überprüfen. Der Großteil der zu erwartenden Auswirkungen ist vorhabenbezogen, das heißt, die Auswirkungen hängen unmittelbar von den ausgewählten Modu-

len und dem Aufbau der Anlagen ab. Diese Auswirkungen können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung abgeklärt werden sondern sind in den nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bzw. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erhebliche Auswirkungen, die der Errichtung von Photovoltaikanlagen an diesem Standort entgegenstehen, werden derzeit nicht gesehen.

Ökologisch wertvolle Flächen sind nicht unmittelbar betroffen. Die nördlich angrenzenden Flächen bleiben von der Planung unberührt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen könnten ggfls. in diesem Bereich umgesetzt werden.

Im weiteren Verfahren sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie im Einzelnen dargestellt zu erarbeiten und in den folgenden Planungsebenen festzusetzen.

Eschweiler, den 21.01.2013

  
Blasberg

**Anlage 5**

**Stellungnahme der Öffentlichkeit**

Alfred Bach  
Eschweiler-Röhe  
Nickelstr. 105



Eschweiler-Röhe, den 11. Nov. 2012

1. Eingangsbes.

2. III

Wp. J.  
I/R 7/40

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler.  
Werter Herr Bertram

Aus der Zeitung habe ich gestern erfahren, dass man den Röher Sportplatz zum Solarpark umgestalten will. Das haben wir wahrscheinlich zwei Stadtverordneten zu verdanken, die zwar verschiedenen Parteien angehören, aber in der Nähe des Sportplatzes wohnen und ein Interesse daran haben, dass der Sportplatz für die Öffentlichkeit gesperrt wird. Ein Vorstoß in Richtung Bebauung mit Häusern wurde versucht, aber kam nicht zu Stande. Schon einmal hat uns ein Stadtverordneter eine Fußgängerzone (Nickelstr.) beschert, die sonderbarer Weise kurz vor seinem Grundstück endet. In dieser Strasse (Ungefähr einen km lang) hat es noch nie einen Verkehrsunfall mit Personenschaden gegeben, Aber die Polizei kommt dort ihrem schweren und gefährlichen Beruf nach und kassiert dort „Knöllchen“.

Was sind die Folgen, wenn man den Sportplatz mit völlig unnötigen Solaranlagen bebaut?

Der einzige ebene Platz in Röhe ist für alle Zeiten für jegliche Festivität gesperrt. Man kann nirgendwo mehr ein Festzelt aufstellen. Für die Jugendlichen gibt es keinen Bolzplatz mehr, bei Aufzügen zu größeren Festen ist kein Sammelplatz mehr vorhanden. Die Röher Schule ist nun gezwungen ihre Schüler mit dem Bus zu einem anderen Sportplatz zu fahren.

2  
2  
2

Das alles nur für Solaranlagen die niemand braucht und die man genauso gut an anderer Stelle bauen könnte. Z.B. auf dem Hohen Stein. Dort gibt es auch einen unbenutzten Sportplatz auf dem weder eine Martinsfeier stattfindet, noch wird dort jemals ein Festzelt aufgebaut. D.h., Möglichkeiten gibt es schon, man müsste nur wollen.

Ist es wirklich nötig mein Heimatdorf für alle Zeiten so zu schädigen?

Werter Herr Bürgermeister, ich bitte Sie diese sinnlosen Vorhaben noch mal zu überdenken, und den Röhern den Sportplatz zu erhalten.

Gruß

A. Bach

**Anlage 6**

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**



Eing.: 02. Mai 2012

I III 161

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister  
der Stadt Eschweiler  
Abt. für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

StädteRegion Aachen	
Eing	26. April 2012
S 01 - Zentrale Steuerung	

Datum: 24.04.2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32/62.6-1.11.03

~~über  
die Städte Region Aachen  
Stabsstelle 69  
Regionalentwicklung  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen~~

StädteRegion Aachen	
26. April 2012	
Planungs- und Vermessungsamt Energie- und Grünflächenamt	
03. MAI 2012	

Auskunft erteilt:  
Herr Dederichs  
arnold.dederichs@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: 726  
Telefon: (0221) 147 - 2381  
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler -Solarpark Röhe- Anfrage nach § 34 LPlG

Ihr Schreiben vom 19.03.2012, Az.: 610.21.20-8

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o.g. Flächennutzungsplanänderung soll eine Fläche für die „Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Energie aus Strahlung der Sonne“ planerisch vorbereitet werden.

Im Regionalplan liegt die von Ihnen beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung **„Fläche für Versorgungsanlagen; Anlagen und Errichtungen die den Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)“** z.T. innerhalb eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ und z.T. im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Der „Allgemeine Freiraum und Agrarbereich“ wird



zusätzlich mit den Darstellungen „Regionaler Grünzug“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Datum: 24.04.2012  
Seite 2 von 2

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landschaftsschutzes Bedenken.

Der gesamte nördliche und westliche Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung (Geschützter Landschaftsbestandteil -GLB- mit angrenzendem ungeschütztem Außenbereich) ist durch wertvolle Gehölzstrukturen gekennzeichnet, welche wichtige ökologische Funktionen (Biotopverbund, Landschaftsbild, Klimaverbesserungen, Lebensraum für Tiere etc.) übernehmen.

Eine Überplanung des v.g. nördl. Teilbereiches und westl. Gehölzgürtels wird vom „Umweltamt der Städte Region Aachen“ nicht zugestimmt.

Für den Teil des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) wird Widerspruch gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz erhoben.

**Im Ergebnis kann damit der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht bestätigt werden.**

Weitere Informationen bitte ich der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der „Städte Region Aachen“ vom 23.04.2012 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Dederichs)

StädteRegion  
Aachen  
Der Städteregionsrat  
Gesehen und weitergesandt  
Aachen, den 30.04.2012

Im Auftrag





Planungs- und Verwaltungsamt  
66/Telefon: 02931 82-3685  
27. APR. 2012

U27.4.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 27. April 2012

Datum: 23. April 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2012-205  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes –Solarpark Röhe -

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 27.03.2012 610-21.20-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungsfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Novemberfund“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Eisenstein Blei- und Zinkerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Christine“ und „Bastiansgrube“, beide ohne Rechtsnachfolger.

Der Änderungsbereich liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich eines ehemaligen Kalksteinbruchs. Hinweise auf bergmännische Hohlräume im Vorhabenbereich liegen in den hier vorliegenden Unterlagen nicht vor.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen

#### Hauptsitz:

Seibertzstr. 1. 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse  
Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



(Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: 01.10.2010 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) derzeit nicht betroffen.

Da die hier vorliegenden Pläne eine detaillierte Aussage bzgl. der dort anzutreffenden Grundwasserverhältnisse nicht zulassen, wird aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen, ggf. den Erftverband und die Bergbautreibende RWE Power AG um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o. g. RWE Power AG an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(P. Schneider)

3



am 630 J  
14/01/13 W

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den  
Bürgermeister  
-Ordnungsamt-  
Johannes - Rau - Platz 1  
52249 Eschweiler

**Stadt Eschweiler**

Eing.: 04. April 2012

Datum 30.03.2012  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-  
bei Antwort bitte angeben

Herr Dißmann  
Zimmer 113  
Telefon:  
0211 475-9712  
Telefax:  
0211 475-9040  
gerrit.dissmann@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**

Eschweiler, Sportplatz Erfstraße / Solarpark Röhe

Ihr Schreiben vom 27.03.2012, Az.: 32/18/00-F-Co.

Sehr geehrter Herr Cohnen,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächen-nutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bau-liche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenab-wurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erd-eingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dißmann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

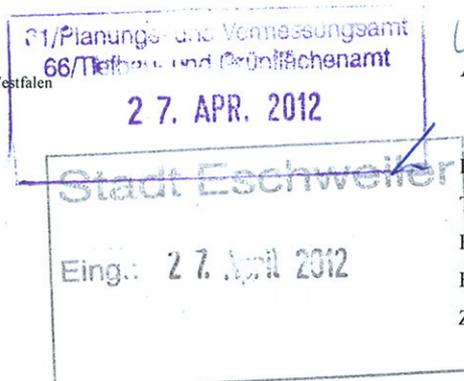


# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



27.4.  
Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06\_A4  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 24.4.2012

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Röhe

Ihr Schreiben vom 27.03.2012 – Az.: 610-21.20-7

### Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Fey,

nördlich des Plangebietes verläuft auf einem ca. 180 m langen Abschnitt (Nr. 4) die von hiesiger Autobahnniederlassung zu unterhaltende Autobahn 4. Baulastträger der Autobahn ist die Bundesrepublik Deutschland.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden.

Die Fläche des geplanten Solarparks liegt innerhalb der gemäß § 9 Fernstraßengesetz geltenden Anbaubeschränkungszone der BAB 4 (100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand). Hier bitte ich um Beachtung der als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen.“

Entlang der Autobahn verläuft eine Lärmschutzwand im betrachteten Streckenabschnitt. Somit dürfte ausgeschlossen sein, dass hier eine Blendwirkung durch die Aufstellung der Solarfelder auftritt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de  
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 ( 1 + 2 ) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
  2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind ( z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
  3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
    - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
    - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
    - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 ( 1 + 2 ) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
  5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
  6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

U 17.4.

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Stadt Eschweiler  
Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(126/12)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 13.04.2012

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Röhe -; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

**hier: Ihr Schreiben vom 27.03.2012; Az: 610-21.20-7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass jegliche Blendwirkung oder sonstige Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB A 4 und der L 223 ausgeschlossen sind.

Bzgl. der Baustellenzufahrt und der Zuwegung zu späteren Unterhaltung des Solarparks ist ein gebührenpflichtiger Sondernutzungsantrag beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel zu stellen. Evtl. Änderungen/ Erweiterungen von Einmündungsbereichen an Wirtschaftswegen zur L 223 gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.

Da der Solarpark innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100 m gemessen vom äußeren befahrbaren Straßenrand) der Bundesautobahn geplant ist, ist die Stellungnahme der

Autobahnniederlassung Krefeld  
Hansastr. 2  
47799 Krefeld

zusätzlich einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333  
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

St/Planungs- und Ver  
66/Thebati- und Ort  
25. APR. 12

Stadt Eschweiler  
610 - Abt. für Planung und Entwicklung  
Herrn Mathar  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

25.4.  
**Stadt Eschweiler**  
Eing.: 25. April 2012

## Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69  
Regionalentwicklung

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2670

Telefax  
0241 / 5198 - 82670

E-Mail  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Strauch

Zimmer  
B 126

Aktenzeichen

Datum:  
23.04.2012

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Röhe - Ihr Schreiben vom 27.03.2012

Sehr geehrter Herr Mathar,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen  
Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht.

#### A 70 - Umweltamt Wasserwirtschaft:

Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft ein namenloses Gewässer. Entlang des vorhandenen Gewässers ist nach rechts und links ein Schutzstreifen von mindestens 5 m ab Oberkante Böschung von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltspflichtigen, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### Landschaftsschutz:

Die Förderung der Photovoltaikanlage wird grundsätzlich begrüßt.

Gegen die Überplanung der Freifläche im südlichen Teil (Sportplatz und östlich anschließende Wiese) bestehen keine Bedenken.

Einer Überplanung des nördlichen Teilbereiches und des westlichen Gehölgürtels kann ich nicht zustimmen. Für den Teil des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) erhebe ich Widerspruch gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz.

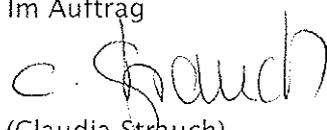
Der gesamte nördliche und westliche Bereich (GLB mit angrenzendem ungeschütztem Außenbereich) ist durch wertvolle Gehölzstrukturen gekennzeichnet, welche wichtige ökologische Funktionen (Biotopverbund, Landschaftsbild, Klimaverbesserung, Lebensraum für Tiere etc.) übernehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Köln erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Strauch)

**Reiner Fey - Per E-Mail senden: 9.Änderung FNP Freizeitzentrum Eschweiler-Dürwiß**

---

**Von:** Eike Lange <heideanger@freenet.de>  
**An:** <reiner.fey@eschweiler.de>  
**Datum:** 4/23/2012 13:44  
**Betreff:** Per E-Mail senden: 9.Änderung FNP Freizeitzentrum Eschweiler-Dürwiß  
**Anlagen:** 9.Änderung FNP Freizeitzentrum Eschweiler-Dürwiß.htm

---

 NABU Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Aachen-Land Mitglied des Vorstandes  
Dr.Heinz-Eike Lange Sebastianusstr.58, 52146 Würselen. Tel. 02405-94708, Mail:  
eike.lange@nabu-aachen-land.de Änderung des FNP Solarpark Röhe Grundsätzlich ist gegen eine  
Änderung des FNP im Bereich des Sportplatzes bis zur Böschung nördlich Richtung Autobahn und  
östlich bis zur Wohnbebauung nichts einzuwenden. Die nördliche Begrenzung des Sportplatzes ist  
eine ca. 5m breite Böschung, die einen Waldstreifen mit ca. 30 Jahre alten Laubbäumen und  
Unterholz dicht bewachsen ist. Diese Böschung fällt in zu einer extensiv bewirtschafteten Nassweide  
ab, die z.Zt. von Pferden beweidet wird. Durch diese Wiese fließt ein ca. 0,5m breiter Bach, der auch  
noch nach vierwöchiger Trockenheit fließt. Eine Bestimmung von Fauna und Flora ist wegen der  
kalten Monate Feb.März nicht möglich. Der Bach fließt in ca. 50m in einen von Anglern betreuten  
150X50m großen Teich. Dieses Areal ist als Biotop schützenswert auch wenn es nur 100m breit  
zwischen der Autobahn und dem Sportplatz liegt muß es als geschützter Landschaftsbestandteil  
erhalten bleiben. Nach der Fertigstellung der Photovoltaikanlage sollten wöchentliche Kontrollen  
durchgeführt werden, die die Flächen auf fehlgelandete Wasservögel absucht. Dr.H.-E. Lange PS. in  
der Anlage Freizeitpark Dürwiß



ST/Planungs- und Vertriebsgesellschaft  
für Netze und Energieanlagen  
04. APR. 2012

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESellschaft MBH · POSTFACH 13 62 · D-46592 XANTEN

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 04. April 2012

NAME: GÜNTER STOCK  
TELEFON: +49 (0)2801 989-123  
TELEFAX: +49 (0)2801 989-151  
E-MAIL: ALFRED.WILMS@FBG.DE  
DATUM: 03.04.2012  
AKTENZEICHEN: 7/43/1762A/12

**nachrichtlich:**

Wehrbereichsverwaltung West  
Dezernat IUW 4  
Postfach 301054  
40410 Düsseldorf

**Produktenfernleitung: Würselen - LUXHEIM, PI km 8,88 - 9,00  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes -Solarpark Röhe-**

**Ihr Schreiben vom 27.03.2012 Az.: 610-21.20-7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben.

Im Trassenbereich ist die Ausweisung eines Solarparks vorgesehen.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen haben wir den groben Trassenverlauf der Produktenfernleitung in einem beigegefügt Lageplan gekennzeichnet.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Vorhabens genutzt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf gewünscht werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle:

**Tanklager Würselen      Tel. 0241/169797-0**

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.

HAUSANSCHRIFT  
BETRIEBSSERVICE XANTEN  
IN DER HEES  
D-46509 XANTEN

TEL +49 (0) 2801 989-0  
FAX +49 (0) 2801 989-151  
E-MAIL BS.XANTEN@FBG.DE

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN, HRB 157  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDER DES  
AUFSICHTSRATES  
MINISTERIALDIRIGENT  
ARMIN SCHMIDT-FRANKE

GESCHÄFTSFÜHRER  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HORST SAAL

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf, Dezernat IUW 4 (WBV). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens der WBV zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. **In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.**

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung der WBV und des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit der WBV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen.

Schon jetzt weisen wir zum geplanten Vorhaben aus betrieblicher Sicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung auf besonders zu beachtende Hinweise und Auflagen hin:

- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für behördlich vorgeschriebene Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

- Es ist sicher zu stellen, dass die Rechte an der o.a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen- gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass die WBV und die FBG an den weitergehenden Verfahren beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachteten Sicherungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.

Eine Darstellung im Flächennutzungsplan bitten wir ausschließlich unter dem Begriff „Produktenfernleitung“ ohne jeglichen militärischen Bezug zu führen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

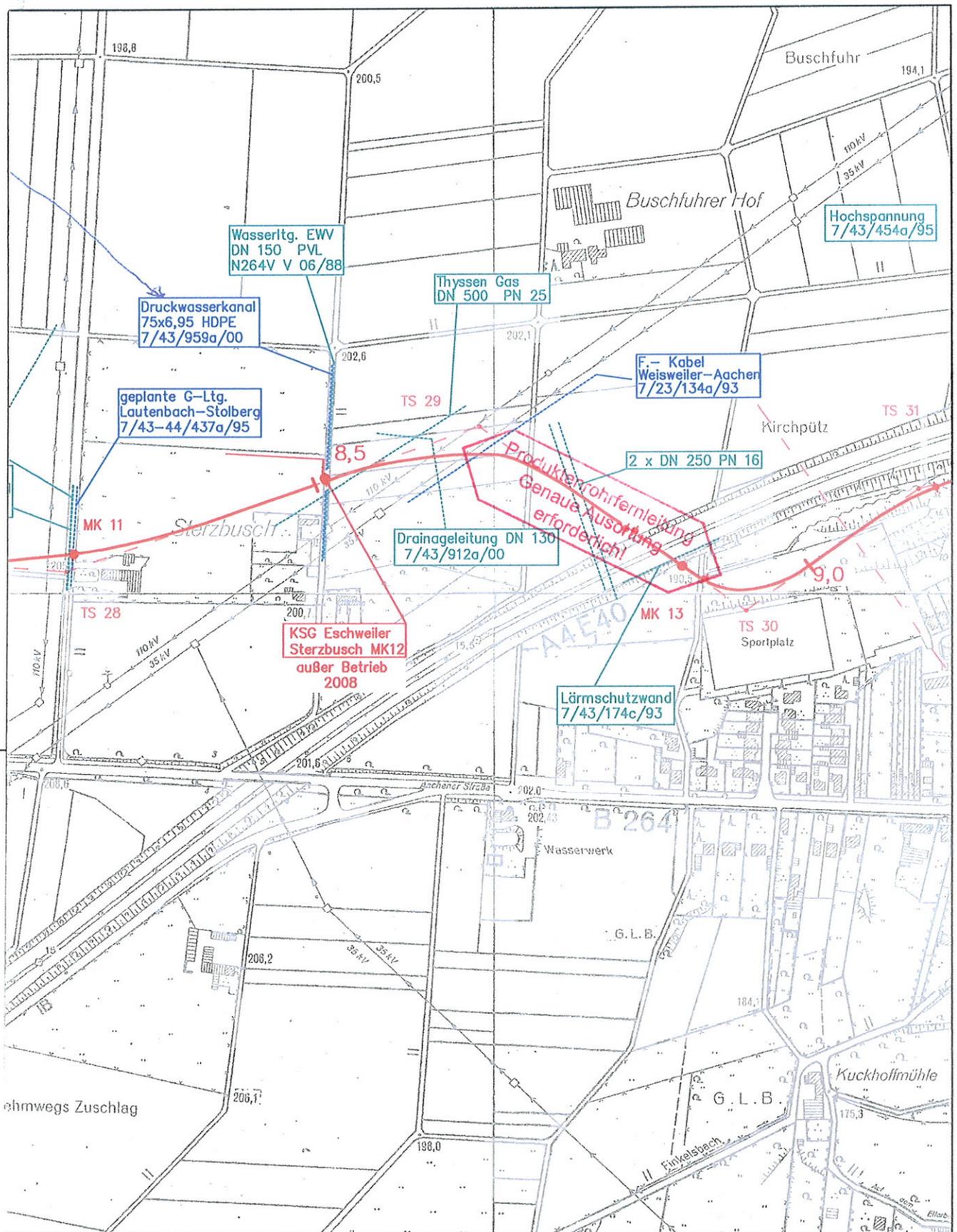
Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

i.V.  i.A. 

Anlagen: Lageplan, Hinweise, Empfangsbescheinigung

D/7WUD



<b>Dipl.-Ing. W. Weinhold</b> Beratender Ingenieur Mitglied der Ingenieurkammer Bau NRW Kofferer Str. 40 41812 Erkelonz Tel.: (02184) 94059-0 Fax: -10 Email: info@vib-weinhold.com http://www.vib-weinhold.com	<b>Treibstoffversorgungsleitung 10 3/4"</b> <b>Würselen - Altenrath / LNr. 43</b>		
	Erstellt: VIB Weinhold März 2003	Ersatz für: Ersetzt durch:	Kilometer: 7+074 - 9+049
	Geprüft: VIB Weinhold März 2003	Grundlage: DGK 5	Maßstab: 1 : 5000
Freigabe:	Vervielfältigung mit Genehmigung	Zeichen.-Nr.:	